

# RS Vwgh 1992/1/15 91/12/0139

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz  
63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

BDG 1979 §55 Abs1;  
GehG 1956 §20 Abs1;  
GehG 1956 §20b;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Bei Beurteilung der Frage eines dem Beamten entstehenden dienstlich bedingten Mehraufwandes ist von seinem zulässig gewählten Wohnsitz auszugehen. Die Abgeltung eines solchen Mehraufwandes kann nicht als Begünstigung iSd

§ 55 Abs 1 BDG 1979 verstanden werden, weil vom Wortlaut ausgehend unter einer "Begünstigung" eher ein Entgegenkommen in Angelegenheiten des Dienstbetriebes zu verstehen ist und dieser Regelung jedenfalls nicht die Bedeutung zukommen kann, aus anderen gesetzlichen Bestimmungen abgeleitete Ansprüche auszusetzen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120139.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)